



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 03/2019

Kurzfristig Beschäftigte

befristete Sonderregelung gilt ab 1.1.2019 dauerhaft

Eine zeitlich geringfügige Beschäftigung (kurzfristige Beschäftigung) liegt nach § 115 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Wird eine Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt, ist der Dreimonatszeitraum maßgeblich. Bei einer Beschäftigung an regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche, ist der Zeitraum von 70 Arbeitstagen maßgebend.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 12. November 2014 präzisieren den Zeitraum bei einer Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungszeiten:

Bei einer Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungszeiten (vgl. 2.3.2) treten an die Stelle des Dreimonatszeitraums 90 Kalendertage; das gilt nicht, wenn es sich bei den einzelnen Beschäftigungszeiten jeweils um volle Kalendermonate handelt. Sind bei einer Zusammenrechnung Zeiten, in denen die Beschäftigung regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wurde, und Beschäftigungszeiten mit einer Arbeitszeit regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche zu berücksichtigen, dann ist einheitlich von dem Zeitraum von 70 Arbeitstagen auszugehen.

Bei der Prüfung, ob die Zeiträume (drei Monaten oder 70 Arbeitstage) überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen. Das gilt unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Es ist jeweils bei Beginn einer neuen Beschäftigung zu prüfen, ob diese zusammen mit den schon im laufenden Kalenderjahr ausgeübten Beschäftigungen die maßgebende Zeitgrenze überschreitet.

Mit dem webbasierenden Tool von www.pepinternet.de gestalten Sie prüfungssicher und kostengünstig Ihre Personaleinsatzplanung, Zeitwirtschaft und optional die Lohnabrechnung

Informieren Sie sich bei Ihrem Personalberater Jochen Riedel